

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 259/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 22. Juni 2005.
- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil der Kläger einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Zulassungsgrund nicht dargelegt bzw nicht bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers, das Urteil des LSG beruhe auf Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines solchen Mangels zu stellen sind.
- 4 a) Der Kläger rügt, das LSG habe es zu Unrecht unterlassen, den Rentenversicherungsträger beizuladen. Zwar behauptet er, die Beiladung sei "notwendig" gewesen, jedoch trägt er nicht vor, warum insoweit die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung gemäß § 75 Abs 2 SGG vorgelegen haben könnten. Schon deshalb genügt seine Rüge nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 5 b) Mit seinem Vorbringen, das Sozialgericht hätte zunächst über die von ihm mit einem Hilfsantrag beantragte Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Verwaltungsgericht entscheiden müssen, hat er keinen beachtlichen Verfahrensmangel geltend gemacht. Denn im Beschwerdeverfahren über die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG kommt es allein darauf an, ob diesem Gericht ein Verfahrensmangel während des Berufungsverfahrens unterlaufen ist, nicht aber darauf, ob das erstinstanzliche Verfahren an einem Mangel gelitten hat.
- 6 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht.
- 8 Er hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung von Bundesrecht (§ 162 SGG) beziehen muss, zu formulieren. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen,



dass auch jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit einer - unterstellten - Rechtsfrage fehlen.

- 9 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)